

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Approbationsordnung zum Psychotherapiestudiengang

1. Einleitung

Für die Qualität der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung ist die Approbationsordnung von zentraler Bedeutung. In ihr werden die Qualifikationsvoraussetzungen definiert und operationalisiert, die zur „eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des Berufs“ des/der Psychotherapeut*in befähigen (§ 1 Abs. 1 PsychTh-ApprO). Mit der Approbationsordnung muss sichergestellt werden, dass Patient*innen von ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen ausgehen dürfen, wenn sie sich in die Behandlung eines/einer approbierten Psychotherapeut*in begeben. Wir begrüßen deshalb, dass das Bundesministerium für Gesundheit nun einen Entwurf für eine solche Approbationsordnung vorlegt und dazu eingeladen hat, Stellung zu nehmen. Die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) greift nachfolgend wesentliche Aspekte des Entwurfs auf und nimmt dazu aus fachlicher und patientenorientierter Sicht Stellung. Als Ergänzung zu dieser Stellungnahme wird zusätzlich auf die ausführlichen Stellungnahmen der DGVT im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen.¹

2. Stellungnahme zu ausgewählten Inhalten des Referentenentwurfs

Überblick zu unseren zentralen Einschätzungen

§/Abs.	INHALT	STELLUNGNAHME	VERWEIS
§11-17; Anlage 2	Berufspraktische Einsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Orientierungspraktikum • BQT II muss in Versorgungseinrichtungen erfolgen • BQT III: vereinzelte Änderungsvorschläge • Forschungsorientierte Praktika: aus den berufsrechtlichen Vorgaben in den wissenschaftlich-akademischen Studienteil überführen und durch weitere berufsqualifizierende Tätigkeiten ersetzen 	2.1

¹ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Stellungnahmen/DGVT-Stellungnahme_zum_Referentenentwurf_PsychThGAusbRefG.pdf
https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Stellungnahmen/DGVT-Stellungnahme_zum_PsychThGAusbRefG.pdf
https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Stellungnahmen/DGVT-Stellungnahme_zum_Gesetzentwurf_PsychThGAusbRefG.pdf

§14, 17 Anlage 1 Anlage 2	Hochschulische Lehre	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der pädagogischen Grundlagenlehre • Ausweitung und Präzisierung der verfahrensbezogenen Inhalte • Sicherstellung einer fachkundigen Verfahrenslehre • Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte der Selbstreflexion; Ausschluss von Abhängigkeitsverhältnissen 	2.2
§18-55	Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Parcoursprüfung: Zukunftsweisender Ansatz; Erprobungsphase notwendig; Finanzierung überprüfen; Beteiligung von Prüfer*innen mit Fachkunde sicherstellen • KJP-Prüfungsinhalte in beiden Prüfungsabschnitten sicherstellen 	2.3
	Weitere Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> • § 6: Evaluation inkl. Zufriedenheit • Juristisch relevante Begutachtung explizit als Kompetenzziel aufnehmen (Anlage 2) 	2.4

2.1 Berufspraktische Einsätze

Mittels der Berufspraktischen Einsätze (§ 11-17) wird in der Approbationsordnung sichergestellt, dass zukünftige Psychotherapeut*innen in ihrer Ausbildung ausreichende Erfahrungen in der praktischen psychotherapeutischen Behandlungsarbeit sammeln. Ihnen kommt deshalb aus Sicht der DGVT ein zentraler Stellenwert im Rahmen der psychotherapeutischen Qualifikation zu. Deshalb hatten wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Einklang mit der Bundespsychotherapeutenkammer analog zum Medizinstudium ein praxisorientiertes 11. Studiensemester gefordert. Dem ist der Gesetzgeber bedauerlicherweise nicht gefolgt.

Das Orientierungspraktikum (§ 13) halten wir in Art und Umfang für angemessen definiert. Die Möglichkeit, hierfür auch Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums anrechenbar zu machen, ist sachgerecht, unterstützt den Entscheidungsweg für den psychotherapeutischen Berufsweg und eröffnet zukünftigen Studierenden an dieser Stelle eine begrüßenswerte Flexibilität. Wir halten es deshalb für wünschenswert, wenn sich an dieser Stelle die Anrechnung von Praxiserfahrungen zur Regel entwickelt, was auch die Universitäten organisatorisch entlastet. Es muss noch sichergestellt werden, dass ein Orientierungspraktikum auch in Einrichtungen des institutionellen Versorgungsbereichs oder in Präventionseinrichtungen absolviert werden kann.

Auch die **Berufsqualifizierende Tätigkeit I (BQT I; § 14)** halten wir für angemessen definiert. Die DGVT begrüßt ausdrücklich, dass diese Tätigkeit auch an Einrichtungen der Prävention abgeleistet werden kann. Wir halten es für erforderlich, dass zusätzlich festgelegt wird, dass die Berufsqualifizierende Tätigkeit I - wie im Übrigen alle Berufspraktischen Einsätze - unter Aufsicht fachkundiger Berufsangehöriger stattfindet. Diese haben u.a. auch sicherzustellen, dass die Studierenden nicht für Versorgungsaufgaben eingesetzt werden, die nicht ihrem Status als Auszubildende entsprechen (vgl. hierzu u.a. 2.2.1.)

Die **Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQT II; Anlage 2)** ist im vorliegenden Entwurf der Hochschulischen Lehre zugeordnet. Dies widerspricht nach unserer Auffassung den Anforderungen, die an eine berufspraktische Tätigkeit zu stellen sind. Diese sollten unter Anleitung durch fachkundige Psychotherapeut*innen an Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung stattfinden und damit unmittelbaren Patient*innenkontakt ermöglichen. Wir halten deshalb die Definition der BQT II in der vorgelegten Form für nicht sachgerecht und schlagen die Festlegung dieses Studienabschnitts analog zur BQT I und III vor. Dabei können Umfang und Zielsetzung der BQT II weitgehend übernommen werden. Als zusätzliche Einrichtungen, an denen diese abgeleistet werden kann, regen wir die Aufnahme von Einrichtungen der institutionellen Versorgung an. Diese kommen zur Vermittlung der beschriebenen Kompetenzziele der BQT II in besonderem Maße in Betracht. Eine Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtungen ist auch mit Blick auf die Vorbereitung auf die postgraduale Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in sinnvoll, da dort neben dem stationären und dem ambulanten Versorgungssektor auch einen Weiterbildungsabschnitt im institutionellen Sektor vorgesehen ist.

Die Kompetenzziele der **Berufsqualifizierenden Tätigkeit III (BQT III; § 17)** sind angemessen. Die vorgeschlagene Aufteilung auf stationäre/teilstationäre und ambulante Versorgungseinrichtungen (vgl. § 17 Abs. 3) ist allerdings auf jeweils 300 zu fordernde Stunden Präsenzzeit anzugleichen. Nur so bleiben die unterschiedlichen Bedingungen dieser Versorgungssektoren angemessen berücksichtigt. Außerdem schlagen wir eine Ergänzung im § 17 Abs. 2 vor. Unter Ziffer 1 Buchstabe b) sollte vorgegeben werden, dass zwei der geforderten Anamnesen aus dem Bereich der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stammen müssen.

Auch bei der BQT III ist eine Festlegung zu treffen, wonach diese unter fachkundiger Anleitung zu erfolgen hat.

Forschungsorientierte Praktika (FOP; § 12, § 16) sind unserer Meinung nach für einen akademischen Heilberuf unerlässlich. Deren Einordnung als Berufspraktischen Einsatz halten wir allerdings für nicht sachgerecht. Berufspraktische Einsätze sollten Erfahrungen in heilkundlicher Berufstätigkeit vorbehalten bleiben. Der Gesetzgeber hat für das Studium der Psychotherapie bewusst eine Studienstruktur vorgegeben, die als Voraussetzung zur Zulassung zur Approbationsprüfung die akademischen Studienabschlüsse auf Bachelor- und auf Masterniveau fordert (vgl. § 9 PsychThG und § 22 des vorliegenden Entwurfs zur PsychTh-ApprO). Neben den im Rahmen der Approbationsordnung festzulegenden Studienbestandteilen im Umfang von 180 ECTS (5400 h) wurden deshalb weitere 120 ECTS (3600 h) zwingend vorgeschrieben (vgl. § 9 Abs. 6 PsychThG). Die notwendigen forschungsorientierten Praktika sind nach unserer Auffassung als Gegenstand dieses akademischen Studienteils zu verstehen. Sie bereiten auch in besonderem Maße auf die Erstellung der geforderten akademischen Abschlussarbeiten vor. Im Rahmen der Berufspraktischen Einsätze sind diese in der Approbationsordnung durch Einsätze in Versorgungseinrichtungen unter Anleitung fachkundiger Berufsangehöriger zu ersetzen.

2.2 Hochschulische Lehre

In vielfacher Hinsicht entsprechen die in den Anlagen 1 und 2 zusammengestellten Kompetenzziele der hochschulischen Lehre den von der Bundespsychotherapeutenkammer vorgelegten Qualifikationsanforderungen an zukünftige Psychotherapeut*innen. Auf die nicht sachgerechte Einordnung der BQT II in die hochschulische Lehre wurde bereits in 2.1. hingewiesen. Für die Sicherstellung der ausreichenden Repräsentanz aller wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren halten wir Ergänzungen für erforderlich. Insbesondere muss dabei die entsprechende Fachkunde der Lehrkräfte sichergestellt werden. Außerdem halten wir bei der Selbstreflexion (vgl. Anlage 2) eine Klarstellung bzgl. der Rolle und den Qualifikationsanforderungen an entsprechende Lehrkräfte für unerlässlich.

Grundsätzlich ist bei der Vermittlung der Inhalte der hochschulischen Lehre sicherzustellen, dass die besonderen Bedingungen der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausreichend repräsentiert sind. Im vorgelegten Entwurf halten wir insbesondere die pädagogischen Studienanteile bzw. Studieninhalte aus der Pädagogischen Psychologie für zu gering angesetzt.

2.2.1 Lehre der wissenschaftlich anerkannten Verfahren (Anlage 1 und 2)

In der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie (Anlage 1, S. 54) ist sicherzustellen, dass alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren gelehrt werden müssen und dass dafür fachkundiges Lehrpersonal eingesetzt wird. Die Universität kann hierfür ggf. spezielle Lehraufträge vergeben. In jedem Fall müssen die Lehrkräfte hierfür über eine Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in mit jeweiligen Verfahrensbezug verfügen oder als Psychologische Psychotherapeut*in oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in eine Ausbildungsqualifikation mit entsprechender Verfahrensvertiefung vorweisen. Darüber hinaus müssen sie über ausreichende Berufs- als auch über Lehrerfahrung verfügen.

In der Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre (Anlage 2, S. 57-58) ist das Kompetenzziel „Psychotherapeutische Behandlung nach Verfahren“ aufzunehmen. Hierbei sind mindestens zwei wissenschaftlich anerkannte Verfahren zu berücksichtigen. Auch hier ist vorzuschreiben, dass die Universitäten sicherstellen müssen, dass diese Kompetenzen durch fachkundiges Lehrpersonal im o.g. Sinne gelehrt werden. Außerdem ist beim Kompetenzziel „Psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen“ die Aufzählung um „Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen“ zu ergänzen.

2.2.2 Selbstreflexion (Anlage 2)

Selbstreflexion braucht in besonderem Maße einen geschützten Rahmen. Nur so ist zu gewährleisten, dass die Studierenden in der notwendigen Tiefe ihre persönlichen Voraussetzungen für den Beruf des/der Psychotherapeut*in reflektieren. Es dürfen in diesem Studienabschnitt - wie im bisherigen

PsychThG - keine Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Lehrkräften und den Studierenden bestehen. Zu fordern ist ein Verzicht auf Benotung und der Einsatz von Lehrkräften, die nicht an Prüfungen mitwirken und die über eine besondere berufsbezogene Qualifikation verfügen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 der derzeit gültigen PsychTh-APrV.

2.3 Prüfung

Die Psychotherapeutische Prüfung dient zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Qualitätsniveaus des psychotherapeutischen Heilberufs. Die DGVT hatte deshalb im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine Aufteilung der staatlichen Abschlussprüfung in zwei Teile gefordert. Wir hatten darauf hingewiesen, dass die qualitätssichernde Bedeutung der **Prüfung auch nach Abschluss der ersten Studienphase** („Bachelorphase“) genutzt werden muss, um ein bundeseinheitliches Kenntnisniveau vor Eintritt in die zweite Studienphase sicherzustellen. Die Umsetzung einer solchen zweigeteilten Prüfungsstruktur halten wir weiterhin für notwendig.

Unabhängig davon halten wir die Umsetzung einer **anwendungsorientierten Parcoursprüfung (§ 50)** für einen grundsätzlich innovativen und zukunftsweisenden Ansatz. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die in § 49 und § 50 festgelegten Inhalte und Durchführungsbestimmungen zu diesem Prüfungsteil sehr aufwändig sind und bisher für die Psychotherapie keine Erfahrungen mit dieser Prüfungsform vorliegen. Eine Erprobungsphase wäre deshalb wünschenswert. Außerdem regen wir eine Überprüfung der im Gesetzgebungsverfahren veranschlagten Mehrkosten für diese Prüfungsumsetzung (vgl. Drucksache 19/9770, S. 42-44) vor. Nach Vorlage der konkreten Prüfungsvorgaben in der Approbationsordnung bestehen erhebliche Zweifel ob die vorgesehenen Mittel hierfür ausreichen. Die Aufnahme einer Öffnungsklausel, die die Möglichkeit zur Anpassung der Prüfungsvorgaben nach der vorgesehenen Evaluation der Prüfung durch das IMPP (vgl. Allgemeiner Teil, VII., S. 75) schafft, halten wir für sachgerecht. Eine besondere Herausforderung der Parcoursprüfung besteht in der Umsetzung typischer Therapiesituationen mit Kindern und Jugendlichen. Das darf keinesfalls dazu führen, dass in den vorgesehenen fünf Prüfungsstationen auf Behandlungssituationen mit Kindern und Jugendlichen verzichtet wird. Vielmehr halten wir es für notwendig, dass im § 49 eine Regelung aufgenommen wird, wonach jeweils mindestens zwei der fünf Stationen die Altersbereiche Kinder und Jugendliche bzw. Erwachsene repräsentieren müssen.

Für den Prüfungsteil der mündlich-praktischen Fallprüfung ist in § 39 ebenfalls festzulegen, dass sich eine der beiden geforderten schriftlichen Patientenanamnesen die Anamnese eines Kindes oder Jugendlichen beziehen muss. Die zweite Anamnesedarstellung muss aus dem Erwachsenenbereich stammen.

Die Zusammensetzung der **Prüfungskommission (§ 25)** halten wir grundsätzlich für sachgerecht. Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die mündlich-praktische Fallprüfung Prüfer*innen über eine psychotherapeutische Approbation und Fachkunde verfügen müssen (§ 38). In § 48 sollte auch für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung die Beteiligung entsprechend qualifizierter Berufsangehöriger festgeschrieben werden. Die Festlegung, wonach mindestens eine/n der beiden Prüfer*innen pro Parcoursstation über eine Approbation und die psychotherapeutische Fachkunde verfügen muss, halten wir für notwendig.

2.4 Weitere Aspekte

Bei der **Evaluation der hochschulischen Lehre (§ 6 Abs. 4)** ist der Erfolg der Veranstaltungen u.a. auch über die Zufriedenheit der Studierenden zu erfassen. Außerdem sollte die Evaluation auch die Erreichung der jeweils angestrebten Kompetenzziele überprüfen. Eine entsprechende Klarstellung halten wir deshalb für empfehlenswert.

Wir begrüßen, dass die gutachterliche Tätigkeit als ausdrücklicher Gegenstand der Psychotherapieausbildung in der Approbationsordnung benannt ist. Allerdings empfehlen wir eine Spezifizierung: In Anlage 2 sollte die **juristisch relevante Begutachtung** als Kompetenzziel der vertieften Psychologischen Diagnostik und Begutachtung (vgl. S. 60) ausdrücklich benannt werden.

3. Gesamtbeurteilung

Der Referentenentwurf der Approbationsordnung des BMG stellt aus Sicht der DGVT eine differenzierte Grundlage für die Entwicklung einer Approbationsordnung dar. In vielen Punkten wird der Kompetenzkatalog, den die Bundespsychotherapeutenkammer für ein Psychotherapiestudium vorgelegt hat, abgebildet.

Den Berufspraktischen Einsätzen kommt mit Blick auf eine verantwortbare Versorgungsqualität der Bevölkerung eine herausgehobene Bedeutung zu. Hier sollten deshalb die Möglichkeiten zum praktischen Erfahrungserwerbs in Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung ausgeweitet werden. Deshalb muss auch die Berufsqualifizierende Tätigkeit II in Versorgungseinrichtungen erfolgen. Die notwendige wissenschaftliche Forschungskompetenz gilt es im vorgeschriebenen Studienteil außerhalb des Geltungsbereichs der Approbationsordnung zu erfüllen. Dafür können die Umfänge der Berufsqualifizierenden Tätigkeiten in Versorgungseinrichtungen entsprechend ausgeweitet werden.

In der hochschulischen Lehre sind insbesondere die Lerninhalte zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren zu explizieren und auszuweiten. Dabei ist im Sinne einer notwendigen Strukturqualität fachkundiges Lehrpersonal vorzuschreiben. Letzteres gilt auch für den besonders sensiblen Lehrinhalt der Selbstreflexion. Bei allen Prüfungs- und Lehrinhalten ist sicherzustellen, dass alle Altersgruppen von Patient*innen gleichberechtigt repräsentiert sind. Dies muss ggf. in der Approbationsordnung ergänzend klargestellt werden.

Auch in der innovativen Parcoursprüfung ist eine Beteiligung fachkundiger Prüfer*innen festzuschreiben. Diese zukunftsweisende Prüfungsform gilt es in besonderem Maße zu evaluieren. Es sollte unbedingt überprüft werden, ob die eingeplanten Finanzmittel für diese aufwändige Prüfungsumsetzung tatsächlich ausreichend bemessen sind.

Gerne stellen wir dem Bundesministerium für Gesundheit unsere Einschätzungen im Rahmen einer Anhörung vor und stehen selbstverständlich auch jederzeit für Rückfragen zu dieser Stellungnahme zur Verfügung.

Tübingen, 12. November 2019

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e. V.
Corrensstraße 44/46 | 72076 Tübingen
Telefon: 07071 9434-0
E-Mail: dgvt@dgvt.de | www.dgvt.de